

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/1999 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015

A. Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz selbst nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Regelungen, die die Haushaltsgesetzgebung begleiten, sind daher in einem Haushaltsbegleitgesetz zusammenzufassen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015 werden die den Haushalt 2014/2015 begleitenden Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen zu Artikel 1 das Werftenförderungsgesetz betreffend sowie mit Änderungen in Artikel 2 das Landwirtschaftssondervermögensgesetz betreffend anzunehmen und damit die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2014/2015 zu ermöglichen.

In Artikel 1 soll der § 3 entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses neu gefasst werden. Gemäß dem neuen Absatz 2 vergibt das Land nunmehr weitere Bürgschaften über den Sockelbetrag von 200.000.000 Euro hinaus bis zum Erreichen einer Obergrenze von 400.000.000 Euro, wenn sich der Bund durch eine Rückgarantie im Falle eines Ausfalls an den Ausfallzahlungen des Landes, die über den Sockelbetrag hinausgehen, zu 50 Prozent beteiligt. Darüber hinaus sollen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes die Absätze 3 und 4 des § 11 neu gefasst sowie ein neuer Absatz 5 eingefügt werden. Danach entscheidet bis zu einer Höhe von 5.000.000 Euro die Lenkungsgruppe „Großbürgschaften und –kredite für die maritime Wirtschaft“ über die Übernahme der beantragten Werftenförderung.

In Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfes soll ein neuer Buchstabe b) eingefügt werden, wonach in § 2 Absatz 10 Satz 1 die Angabe „drei Millionen Euro“ durch die Angabe „vier Millionen Euro“ ersetzt werden soll.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderung und Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015 zu beschließenden Ausgaben. Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1999 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Finanzrahmen der Werftenförderung

(1) Das Land vergibt für die Finanzierung von Projekten auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften bis zu einer Obergrenze von 200.000.000 Euro (Sockelbetrag). Das auf diese Obergrenze anzurechnende Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem vom Land insgesamt nach den Kriterien dieses Gesetzes eingegangenen Bürgschaftsobligo. Hierzu zählen auch Bürgschaften, die seit dem 7. Juni 2013 nach den Kriterien dieses Gesetzes übernommen wurden. Das danach durch das Land eingegangene Gesamtobligo verringert sich mit jeder Rückgabe einer Bürgschaft.

(2) Das Land vergibt weitere Bürgschaften über den in Absatz 1 genannten Sockelbetrag hinaus, wenn sich der Bund durch eine Rückgarantie im Falle eines Ausfalls an den Ausfallzahlungen des Landes, die über den Sockelbetrag nach Absatz 1 hinausgehen, zu 50 Prozent beteiligt. Liegt eine solche Rückgarantie vor, vergibt das Land weitere Bürgschaften in Höhe von bis zu 200.000.000 Euro bis zum Erreichen einer Obergrenze von 400.000.000 Euro.

(3) Das Land vergibt Kredite unmittelbar oder mittelbar über das Landesförderinstitut nur gegen dingliche oder gleichgestellte Sicherheiten, die eine ausreichende Absicherung des Landes im Falle des Ausfalles gewährleisten. Vom Land gewährte Kredite werden auf den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 und 2 nicht angerechnet.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Lenkungsgruppe ‚Großbürgschaften und -kredite für die maritime Wirtschaft‘ entscheidet über die Übernahme der beantragten Werftenförderung bis zu einer Höhe von 5.000.000 Euro.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Bürgschaftsanträgen über 5.000.000 Euro stellt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus bei positiver Entscheidung der Lenkungsgruppe einen Antrag auf Zustimmung an den Finanzausschuss des Landtages. Der Finanzausschuss ist auch in den Fällen zu befassen, in denen zu erwarten ist, dass bis zur Fertigstellung des Projekts weitere Bürgschaften des Landes beantragt werden und die beantragten Bürgschaften in Summe den Betrag von 5.000.000 Euro übersteigen. Die Übernahme der beantragten Werftenförderung erfolgt in diesen Fällen erst nach Zustimmung durch den Finanzausschuss des Landtags.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit sich nach Zustimmung durch den Finanzausschuss Änderungen in der Planung der Werft ergeben, welche jedoch nach Prüfung des Mandatars des Landes zu keiner wesentlichen Änderung der Risikolage führen, bedarf es keiner erneuten Befassung des Finanzausschusses. Der Finanzausschuss ist über die veränderte Planung der Werft und die Einschätzung der Risikolage durch den Mandatar des Landes zu informieren.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

II. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe ‚drei Millionen Euro‘ durch die Angabe ‚vier Millionen Euro‘ ersetzt.“

2. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

3. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d) und wie folgt geändert:

a) In Absatz 13 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „für die Jahre 2014 und 2015“ eingefügt.

b) Dem Absatz 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die hierfür aus dem Sondervermögen entnommenen Beträge müssen entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

c) In Absatz 14 Satz 2 werden die Wörter „entnommenen Beträge können“ durch die Wörter „entnommenen Beträge müssen“ ersetzt.

Schwerin, den 28. November 2013

Der Finanzausschuss

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 47. Sitzung am 4. September 2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1999 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in vier Sitzungen, abschließend in seiner Sitzung am 18. November 2013, beraten und zu Artikel 1 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015 in zwei Sitzungen am 26. September 2013 und am 7. November 2013 beraten.

Er empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD die unveränderte Annahme des Haushaltsbegleitgesetzes, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist.

2. Europa- und Rechtsausschuss

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1999 in mehreren Sitzungen und abschließend in seiner Sitzung am 6. November 2013 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD das folgende mitberatende Votum beschlossen:

Der Europa- und Rechtsausschuss hat insbesondere zur verfassungsrechtlichen Perspektive des Gesetzentwurfes beraten und empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. September, 2. Oktober und 30. Oktober 2013 beraten.

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015 unverändert anzunehmen, soweit die Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses betroffen ist.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner Sitzungen am 19. September, 26. September sowie abschließend am 24. Oktober 2013 beraten und einstimmig beschlossen, dem Finanzausschuss nachstehende Stellungnahme zuzuleiten:

Der Agrarausschuss hat einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der NPD beschlossen, in Artikel 2 Nummer 2 einen neuen Buchstaben b) einzufügen, wodurch sich die Bezeichnung der folgenden Änderungen entsprechend ändert, mithin die bisherigen Buchstaben b) und c) zu c) und d) werden:

„b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

Aus den Zinserträgen des Sondervermögens können die Beräumung von devastierten Flächen in den ländlichen Räumen im Ressortvermögen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Information und Beratung von Eigentümern devastierter Flächen mit bis zu vier Millionen Euro finanziert werden. ...“

Zur Begründung seiner Empfehlung hat der Agrarausschuss ausgeführt, dass ausgehend von der Aussage der Landesregierung, dass die Zinserträge des Landwirtschaftssondervermögens Entnahmen in der beabsichtigten Höhe zuließen, die Mittel für die Realisierung dieser für die Attraktivität der ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns wichtigen Aufgabe bereitgestellt werden sollten.

Weiterhin hat der Agrarausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

“(13) Aus Mitteln des Sondervermögens können für die Jahre 2014 und 2015 bis zu einer Million Euro je Haushaltsjahr für die Planung von beabsichtigten Baumaßnahmen an Gewässern erster Ordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verwendet werden. Die hierfür aus dem Sondervermögen entnommenen Beträge müssen entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.

(14) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes für Maßnahmen des Küstenschutzes bis zu drei Millionen Euro zugeführt werden. Die hierfür aus dem Sondervermögen entnommenen Beträge müssen entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

Zur Begründung dieser Empfehlung hat der Agrarausschuss erklärt, er messe den Planungen von Baumaßnahmen an Gewässern I. Ordnung einen großen Stellenwert bei. Ausgehend davon, dass deren Finanzierung keine originäre Aufgabe des Landwirtschaftssondervermögens sei, habe der Agrarausschuss von der Ausbringung einer pauschalen Ermächtigung Abstand genommen. Stattdessen werde eine befristete Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes vorgeschlagen. Nach Ablauf der Befristung solle eine Prüfung erfolgen, inwieweit diese Maßnahmen gegriffen hätten. Da es sich um Planungsmaßnahmen handle, deren Kosten erstattet werden könnten, sei eine zwingende Rückführung der Entnahmen aus dem Landwirtschaftssondervermögen als erforderlich angesehen worden. Gleiches treffe für Maßnahmen des Küstenschutzes zu.

Ferner hat der Agrarausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimme der Fraktion der NPD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Artikel 3 des Gesetzentwurfes unverändert anzunehmen.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner Sitzungen am 4. September, 25. September, 2. Oktober, 28. Oktober, 30. Oktober sowie abschließend am 6. November 2013 beraten.

Der Bildungsausschuss hat einstimmig beschlossen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015, Drucksache 6/1999, zu verzichten, weil die Zuständigkeit des Bildungsausschusses von diesem Gesetzentwurf nicht betroffen ist.

6. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat keine mitberatende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 6/1999 abgegeben.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat festgestellt, dass er vom Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015 auf Drucksache 6/1999 nicht betroffen ist.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu Artikel 1

Der Finanzausschuss hat in seiner 54. Sitzung am 26. September 2013 auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Senior Vice President Finance and Administration von Nordic Yards, die Schiffbau - IG Metall - Bezirksleitung Küste, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - PricewaterhouseCoopers AG, die Herren Rechtsprofessoren, Prof. Dr. Koriath, Prof. Dr. Zeh und Prof. Dr. Kischel, die IHK zu Rostock, den Hauptgeschäftsführer des Verbandes für Schiffbau und Meerestechnik e. V. und den Vorstandsvorsitzenden des Kooperationsverbundes Maritime Zulieferer-Allianz Mecklenburg-Vorpommern (MAZA M-V e. V.) um ihre Einschätzungen zum Artikel 1 des auf Drucksache 6/1999 vorliegenden Gesetzentwurfes gebeten.

Die IG Metall hat dem Finanzausschuss nur eine schriftliche Stellungnahme zugesandt. Die Professoren Dr. Koriath und Dr. Zeh haben aus zeitlichen Gründen keinen Gebrauch von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gemacht.

a) Verfassungsfragen

Prof. Dr. Kischel hat explizit festgestellt, dass die Entscheidung über eine Bürgschafts- oder Kreditvergabe auf den Landtag übertragen werden kann. Zwar handele es sich bei dieser Aufgabe im Wesentlichen um eine Verwaltungsaufgabe, jedoch verlange die Gewaltenteilung gemäß Artikel 2 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern keine strenge Trennung der Gewalten, sondern lasse Gewaltenvermischung und Gewaltenverschränkung zu, solange nicht der Kernbereich autonomer Zuständigkeiten und Wirkungsmöglichkeiten einer Gewalt betroffen seien, so dass ein Übergewicht einer Gewalt über die andere entstünde. Die Übertragung der Letztentscheidungsbefugnis für die Vergabe von Finanzierungshilfen für die Werften beruhe auf der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung der Werftenhilfen für das Land, dem großen Finanzaufwand und dem damit einhergehenden Risiko für den Landeshaushalt. Entsprechend der Gesetzesbegründung solle größtmögliche Transparenz und größtmögliche demokratische Absicherung hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund gehe der Landtag in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon aus, selbst das funktional geeignetste Organ für diese Entscheidung zu sein. Insoweit sei allerdings zu berücksichtigen, dass aus verfassungspolitischer Sicht weder die Transparenz noch die begehrte demokratische Absicherung der Entscheidung bei einer letztendlichen Entscheidung durch einen Ausschuss anstelle des Plenums mit der damit einhergehenden Öffentlichkeit erreicht werden könne. Darüber hinaus sei die Übertragung der Entscheidungsbefugnis allein auf den Finanzausschuss als beschließendes Organ ohne Beteiligung des Plenums verfassungswidrig und nicht durch den Schutz der Vertraulichkeit zu rechtfertigen. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folge aus dem repräsentativen Status des Abgeordneten nach Artikel 22 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern und der sich daraus ableitenden repräsentativen Stellung des Landtages, dass dieser die Entscheidungen grundsätzlich in seiner Gesamtheit – mithin unter Beteiligung aller Abgeordneten - treffen müsse. Ausnahmen von diesem Grundsatz seien nur zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Das vorliegend allein in Betracht kommende Rechtsgut des Vertrauensschutzes - mithin der Schutz der in den Förderanträgen offengelegten Geschäftsgeheimnisse der Werften - genüge unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit jedoch nicht für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Insoweit habe das Bundesverfassungsgericht in der EFSF-Entscheidung vom 28. Februar 2012 unmissverständlich darauf hingewiesen, dass durch die Geheimschutzordnung des Bundestages auch für die Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten im Plenum ausreichend Vorsorge getroffen worden sei. Da die Geheimschutzordnung selbst in Fällen von militärischen Geheimnissen oder des Staatsschutzes als grundsätzlich ausreichend erachtet werde, müsse dies angesichts der möglichen Konsequenzen eines Vertrauensbruches erst recht für Wirtschaftsgeheimnisse von Privatunternehmen gelten. Tatsächlich gebe es auch keinen Grund für die dem Gesetzentwurf stillschweigend zugrundeliegende Annahme, bei einer Behandlung im Landtag sei die Vertraulichkeit nicht hinreichend gewahrt. Weder sei ein solches Maß an Misstrauen gegenüber den gewählten Volksvertretern verfassungsrechtlich akzeptabel, noch sei es einfachrechtlich im Hinblick auf die Geheimschutzordnung gerechtfertigt. Darüber hinaus stelle das Fehlen einer Rückholmöglichkeit für das Plenum des Landtages einen besonders gravierenden Eingriff in die Abgeordnetenrechte dar. Entsprechend dem Gesetzentwurf habe das Plenum weder die Befugnis, einzelne Werftenförderungen schon vorab an sich zu ziehen, noch könne es innerhalb einer bestimmten Frist gegen die Entscheidung des Finanzausschusses Einspruch erheben, um anschließend selbst in der Sache zu entscheiden.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass durch die Einhaltung des sonst üblichen parlamentarischen Verfahrens das gesetzgeberische Ziel der Gewährleistung größtmöglicher Transparenz durch Einbindung des Parlaments in verfassungsgemäßer Art und Weise erreicht werden könne. Der Finanzausschuss würde sodann die Entscheidung umfassend vorbereiten und der Landtag in seiner Gesamtheit hätte die Letztentscheidungsbefugnis.

Die IHK zu Rostock hat unter Hinweis auf die EFSF-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Delegation der Letztentscheidungsbefugnis auf einen Ausschuss des Landtages ebenfalls verfassungsrechtliche Zweifel angemeldet.

Die Fraktion der SPD hat darauf verwiesen, dass auch in anderen Bundesländern gesetzliche Regelungen bestünden, wonach die Entscheidungsbefugnis auf einen einzelnen Ausschuss und nicht auf das gesamte Parlament übertragen worden sei. Insoweit seien keine Verfassungsklagen von Parlamentariern bekannt. Darüber hinaus wurde hinterfragt, ob die vorgeschlagene Alternative, wonach der Landtag in seiner Gesamtheit entscheiden und der Finanzausschuss nur vorbereitend tätig sein solle, angesichts in der Regel nur einmal monatlich stattfindender Sitzungen des Landtages überhaupt praktikabel sei.

Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V. sowie Nordic Yards haben betont, dass dieses alternativ vorgeschlagene Verfahren keine Verbesserung darstellen würde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in diesem Zusammenhang betont, dass bereits ein verfassungskonformes Verfahren bestehe und praktiziert werde, in dem die Landesregierung im Rahmen des vom Gesetzgeber erlassenen Haushaltes Einzelfallentscheidungen treffen könne.

b) Informationsrecht des Finanzausschusses

Prof. Dr. Kischel hat angemerkt, dass eine Beschränkung, wonach der Finanzausschuss bei seiner Entscheidung allein auf die Berichterstattung der Exekutive zurückgreifen dürfte und ihm das Recht, eigenständig Informationen einzuholen, untersagt wäre, verfassungswidrig wäre. In diesem Zusammenhang hat er aber auch betont, dass eine derartige Beschränkung der Willensbildung des Finanzausschusses dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen sei.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde in diesem Zusammenhang hinterfragt, ob es nicht angezeigt sei, dass der Finanzausschuss einen eigenen Mandatar beauftrage, um sich nicht dem Vorwurf aussetzen zu müssen, er würde dieselbe Informationsquelle und dieselben Empfehlungen, die der Landesregierung zur Verfügung gestanden hätten, nutzen und nicht souverän und eigenständig entscheiden.

Nach Auffassung von MAZA M-V e. V. werde die Beauftragung nur eines Mandatars nicht genügen.

Hierzu hat Prof. Dr. Kischel explizit ausgeführt, dass dies verfassungsrechtlich nicht gefordert werde. Der Finanzausschuss dürfe lediglich nicht in seiner Informationsbeschaffung beschränkt werden. Sofern die Abgeordneten an den ihnen vonseiten der Landesregierung vorgelegten Unterlagen jedoch keine Zweifel hätten, würde die Beauftragung eines weiteren Sachverständigen letztlich sogar eine Steuergeldverschwendung darstellen.

**c) Voraussetzung der Förderwürdigkeit von Werften
und der Förderfähigkeit von Einzelprojekten (§§ 4 und 6 des Gesetzentwurfes)**

Aus Sicht der IG Metall - Bezirk Küste seien die im § 4 des Gesetzentwurfes enthaltenen Kriterien dehn- und interpretierbar.

Der Vertreter von Nordic Yards hat in der schriftlichen Stellungnahme erklärt, es sei legitim, die Förderfähigkeit anhand des Geschäftsmodells und der Unternehmensplanung sowie der einzelnen Projekte zu überprüfen. Allerdings sei das Kriterium der Auslastung für zwei Jahre und alternativ die glaubhafte Darlegung der Ausfinanzierung bis zum Laufzeitende der letzten Bürgschaft nicht erfüllbar. Danach wäre Nordic Yards für Landesbürgschaften nicht mehr förderwürdig. Letztlich sei in Mecklenburg-Vorpommern keine Werft bekannt, die über eine zweijährige Auslastung verfüge. Da die Auftragsreichweite ein Indiz im Rahmen einer going-concern Betrachtung sei, könne diese anstelle der Auslastung als Kriterium genannt werden.

Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V. hat betont, hinsichtlich der Förderwürdigkeit einer Werft müsse, wie auch im privaten Finanzsektor üblich, auf die Auftragsreichweite und nicht auf die Auslastung abgestellt werden. Potentielle Entscheidungen würden anderenfalls anhand wenig aussagekräftiger Momentaufnahmen erfolgen. Zudem werde damit der grundsätzlich fortlaufende Prozess unternehmerischer Auftragsakquise und Planung, wie er in jedem Industriesektor stattfindet, verkannt. Darüber hinaus würden die mit den festgelegten Förderkriterien – Förderwürdigkeit der Werft und Förderfähigkeit des Einzelprojektes – korrespondierenden Prüf- und Gutachterpflichten einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand darstellen.

Die IHK zu Rostock hat den im Gesetzentwurf enthaltenen Kriterien weitestgehend zugestimmt. Lediglich die Ziffer 3 im § 4 des Gesetzentwurfes sollte nach Ansicht der IHK gestrichen werden, da die Auslastung der Werft über einen Zeitraum von zwei Jahren kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Werft sei. Alternativ wurde vorgeschlagen eine Formulierung zu verwenden, wonach glaubhaft dargelegt werden müsse, dass die Werft unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung bis zum Abschluss des letzten vom Land geförderten Projekts ausfinanziert sei. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass keine Werft in Mecklenburg-Vorpommern eine zweijährige Vollausslastung nachweisen könne. Darüber hinaus komme anstelle der Auslastung die Auftragsreichweite zwar als Indiz für die Liquidität über die Laufzeit der Bürgschaft in Betracht, allein werde sie jedoch nicht ausreichen.

Die Vertreterin von PricewaterhouseCoopers AG (PwC) hat die in den §§ 4 und 6 des Gesetzentwurfes aufgeführten Kriterien befürwortet. Insbesondere die in § 4 Ziffer 1 erwähnten Punkte „Geschäftsmodell“ und „Unternehmensplanung“ würden inhaltlich den Bürgschaftsübernahmevoraussetzungen gemäß der Bürgschaftsrichtlinie entsprechen. Hinsichtlich der Ziffer 3 wurde angemerkt, dass der Zeitraum einer Vollausslastung auf deutschen Werften regelmäßig kürzer als zwei Jahre sei. In Mecklenburg-Vorpommern erfülle keine Werft das Kriterium einer Vollausslastung von zwei Jahren. Darüber hinaus wurden die in § 6 Ziffern 5 und 6 des Gesetzentwurfes enthaltenen Bewertungsspielräume als erforderlich angesehen, da kalkulatorische und vertragliche Ausgestaltungsmöglichkeiten einzelner Projekte nicht vorhersehbar seien und insofern nicht von einer allgemeingültigen Regelung erfasst werden könnten.

d) Vertraulichkeit von Anträgen und des Bewilligungsverfahrens (§ 12 des Gesetzentwurfes)

Die IG Metall - Bezirk Küste hat erklärt, dass die Frage nach dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 12 des Gesetzentwurfes angesichts konkurrierender Unternehmen evident sei.

Seitens Nordic Yards wurde die Bedeutung des Schutzes der Unternehmensdaten betont. Sollten technische Details, Design-Zeichnungen oder Details der Projektkalkulation in die Öffentlichkeit und damit zu Wettbewerbern gelangen, wäre dies eine schwere wirtschaftliche Bedrohung.

Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V. hat die Auffassung vertreten, dass im Falle der Durchführung eines umfassenden parlamentarischen Verfahrens die Vertraulichkeit der Daten aus den Anträgen auch unter Berücksichtigung der Verschlusssachenanweisung des Landes nicht gewährleistet wäre. Damit wären Aufträge potentieller Besteller gefährdet, da diese im Geschäftsverkehr einen besonderen Wert auf die Vertraulichkeit sensibler Daten und Informationen legen würden.

Die IHK zu Rostock hat betont, dass der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse für die Unternehmen existenziell wichtig sei. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, den § 12 Absatz 2 des Gesetzentwurfes dahingehend zu ändern, dass die Unterlagen und Unternehmensdaten stets geheim zu halten und als Verschlusssachen gemäß § 7 der Verschlusssachenanweisung zu behandeln seien.

Seitens PwC wurde betont, dass die streng vertrauliche Behandlung der sensiblen Vertragsinformationen, Kostenkalkulationen, Informationen zu Zahlungs- und Kreditkonditionen sowie die enthaltenen Informationen der Kunden der Werft als unumgänglich angesehen werde. Ein Bekanntwerden der Daten würde unter Umständen nicht nur die Vertriebschancen der Werft gegenüber Mitbewerbern beeinträchtigen, sondern gegebenenfalls auch Vertraulichkeitsregelungen im Verhältnis der Werft zum potentiellen Auftraggeber verletzen. Die Werften müssten darauf vertrauen können, dass ihre Daten vertraulich blieben. Wäre dieses Vertrauensverhältnis gestört, wäre zu befürchten, dass die betroffene Werft die Daten künftig vorselektiere, was wiederum die Bürgschaftsübernahmeprüfungen und die laufende Überwachung zumindest extrem behindern, wenn nicht gar unmöglich machen würde. Für den Bürgen könnte sich dadurch das Risiko erhöhen.

e) Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt

Die Mehrheit der Sachverständigen hat darauf verwiesen, dass sich die Banken aus dem Bereich der Schiffbaufinanzierungen zurückgezogen hätten. Vor diesem Hintergrund seien die Landesbürgschaften als das entscheidende Sicherungsinstrument zur Erlangung entsprechender Finanzierungen zwecks Abarbeitung von Projekten dringend erforderlich. Insoweit haben mehrere Sachverständige das große Engagement des Landes für die Werften in Mecklenburg-Vorpommern in der Vergangenheit sowie den politischen Willen, diese Tradition fortzusetzen, positiv hervorgehoben. Gleichzeitig wurde aber auch von verschiedenen Sachverständigen in Frage gestellt, ob der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung insoweit hilfreich sei.

Aus Sicht einiger Anzuhörender sei es sinnvoller, die bestehende Bürgschaftsrichtlinie bezüglich der Thematik Schiffbaufinanzierung zu konkretisieren. Unabhängig hiervon hat die Mehrheit der Anzuhörenden erklärt, dass es nachvollziehbar sei, dass das Land angesichts der Folgen der Insolvenz der ehemaligen P+S Werften nach Möglichkeiten suche, solche Vorgänge für die Zukunft auszuschließen. Weiterhin haben mehrere Anzuhörende die erfolgreiche Initiative der Landesregierung zur Einbindung des Bundes in die entsprechenden Bürgschaften ausdrücklich begrüßt.

Die IG Metall - Bezirk Küste hat angemerkt, den im Gesetzentwurf enthaltenen Finanzrahmen, insbesondere unter der Prämisse der Privatisierung und industriellen Weiterführung der ehemaligen P+S Werften in Stralsund und Wolgast, sehr kritisch zu sehen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass im neuen Produktionsfeld der Offshore-Technologie Bürgschaftsverfahren elementar seien.

Der Vertreter von Nordic Yards hat erklärt, den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich als nicht erforderlich abzulehnen. Einerseits führe das dreigliedrige Verfahren zu langen Entscheidungswegen und unerwünschten Publicitätsrisiken hinsichtlich Unternehmensinterna. Andererseits sei man bereits mittels eines Einzelvertrages mit dem Land zu identischen Inhalten verpflichtet worden. Man gehe zudem davon aus, dass die im Wirtschafts- und im Finanzministerium vorhandenen Kompetenzen genügen, um die Bearbeitung der Bürgschaftsanträge dort zu belassen. Nach Einschätzung von Nordic Yards wäre es ausreichend, die bestehenden Richtlinien zur Übernahme von Bürgschaften zu verwenden und diese gegebenenfalls zu erweitern. Ferner sei das Volumen von 200 Millionen Euro langfristig für die fünf Großwerften in Mecklenburg-Vorpommern zu niedrig. Mittelfristig werde bereits von eigenen Bedarfen in Höhe von 200 bis 250 Millionen Euro ausgegangen. Darüber hinaus müsse die Werft die Kosten für eine Vielzahl von gutachterlichen Analysen übernehmen, ohne dass eine Obergrenze im Gesetzentwurf enthalten sei. Unabhängig hiervon habe man im Frühsommer bereits entsprechend diesem neuen mehrstufigen Verfahren die Unterlagen eingereicht. Man sei insoweit bereit, alle Informationen der Projekte als auch des Corporate-Modells dem Mandatar des Landes sowie den beauftragten Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Dies sei der Beitrag der Werft, verbunden mit der Erwartung, angesichts dieser Offenheit und Transparenz auch mit Landesbürgschaften begleitet zu werden.

Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V. hat unter anderem ausgeführt, dass Instrumente wie die Landesbürgschaftsprogramme Bedingungen gewährleisten würden, damit die Unternehmen Aufträge akquirieren, Material kaufen, Mitarbeiter bezahlen und zu versteuernde Gewinne erzielen könnten. Gleichzeitig würden sie über Zinsen, Steuern und Abgaben direkt oder indirekt Rückflüsse an die öffentliche Hand generieren und damit auch Vorsorge für eventuelle Ausfälle leisten. Im heutigen Marktumfeld seien zuverlässige und zu wettbewerbsfähigen Kosten verfügbare Finanzierungsinstrumente sowohl für die Bauzeit- als auch für die Endfinanzierung von Neubauprojekten von entscheidender Bedeutung. Ausdrücklich begrüßt wurde, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Bedeutung der Schiffbauindustrie stets betont und durch unternehmensfreundliche Verwaltungsstrukturen unterstützt habe. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf wurde allerdings unter anderem kritisiert, dass bereits im Gesetz selbst betont werde, dass die Schiffbauindustrie ein mit besonderen Risiken behafteter Industriesektor sei.

Dieses negative Signal trage gerade bei privaten Finanzierungsinstituten nicht zur Imageverbesserung dieses Sektors bei. Ferner würden die Möglichkeiten zur Gewinnung von Aufträgen für die Werften ohne Not durch den Ausschluss der Endfinanzierung verringert. Weiterhin wurde moniert, dass der im Gesetzentwurf angelegte Finanzrahmen von 200 Millionen Euro nicht ausreichend sei. Letztlich könne der geringe Finanzrahmen selbst bei einer nur geringfügigen Überschreitung des Obligos zum Scheitern wirtschaftlicher und beschäftigungswirksamer Aufträge führen. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass schon ein beträchtlicher Teil der 200 Millionen Euro durch bereits geschlossene Finanzierungen belegt sei. Kritisiert wurde ferner, dass im Gesetzentwurf keine Kostenbegrenzung für die durch die Werften zu tragenden Gutachterkosten enthalten sei. Angesichts der Tatsache, dass die Unternehmen bereits Provisionen und Gebühren für die Inanspruchnahme des Finanzierungsinstruments aufwenden würden, sei eine weitere Übertragung der Gutachter- und Prüfkosten auf die Unternehmen nicht nachvollziehbar. Dies schwäche zudem die Liquidität der Antragsteller. Letztlich sei aus Sicht des Verbandes zudem fraglich, ob die für eine erfolgreiche Auftragsakquise notwendigen flexiblen, schnellen und verlässlichen Entscheidungen durch den im Gesetzentwurf enthaltenen dreigliedrigen Aufbau mit langen Entscheidungswegen auch in sitzungsfreien Zeiten gewährleistet werden könne. Vor diesem Hintergrund werde die Einrichtung eines Gremiums nach dem Vorbild des interministeriellen Ausschusses (IMA) für staatliche Hermesdeckungen empfohlen.

Die IHK zu Rostock hat die Auffassung vertreten, dass der Gesetzentwurf der Bedeutung der Werften für den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend Rechnung trage. Dabei wurden insbesondere die ausschließliche Förderung der Bauzeitfinanzierung und der Ausschluss der Endfinanzierung kritisiert. Ferner solle die Antragsfrist von in der Regel zwei Monaten gestrichen werden, da die Praxis deutlich kürzere Fristen zwischen Vertragsabschluss und Bürgschaftsstellung erforderlich mache. Ferner sei zu befürchten, dass sich das dreigliedrige Bewilligungsverfahren negativ auf die regionale maritime Wirtschaft auswirken werde. Letztlich sei aus Sicht der Wirtschaft fraglich, ob eine gesonderte gesetzliche Regelung für die Werftindustrie überhaupt notwendig sei. Zielführender sei vielmehr eine Ergänzung der bestehenden allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie. Darüber hinaus sei nach Einschätzung der IHK die im Verhältnis zu anderen Bürgsverfahren erhebliche Ausweitung der Prüfungsmaßnahmen kritisch zu hinterfragen. Es sei letztlich davon auszugehen, dass eine erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Lage sei, in kurzer Zeit eine belastbare Entscheidungsexpertise zu erstellen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es unzumutbar sei, den Werften die Kosten für Gutachter, bei deren Auswahl sie kein Mitspracherecht hätten und deren Anzahl nicht begrenzt sei, aufzubürden.

Die Vertreterin von PwC hat erklärt, dass sich ein eindeutiges Bekenntnis zu den Werftstandorten des Landes im Finanzierungsmarkt positiv auswirke, da es Kontinuität und Verlässlichkeit für die Finanzierung von Folgeprojekten dokumentiere. Künftig werde bei Bürgschaftsengagements für die Werften die Überwachung durch vom Land beauftragte Sachverständige vorgenommen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich schiffsfinanzierende Banken infolge der Schifffahrtskrise kaum noch bei neuen Finanzierungen engagierten, positiv zu bewerten. Ferner sei es angesichts der Komplexität der Werftenfinanzierung konsequent, die sich deutlich von sonstigen Bürgschaften unterscheidenden Anforderungen in einem hierauf zugeschnittenen Verfahren bedarfsorientiert zu regeln. Die Schwierigkeit und Komplexität der Werftenfinanzierung ergebe sich unter anderem daraus, dass Werften mit einem Generalunternehmer im Bauwesen vergleichbar seien.

Sie müssten nicht nur ihre eigenen Leistungen finanzieren, bis der Besteller das Schiff abnähme, sondern auch 75 Prozent aller Zulieferungen. Insofern betrage der Finanzierungsbedarf der Werft circa 100 Prozent des Baupreises. In Bezug auf den Finanzrahmen wurde unter Hinweis auf die angezeigte im Wege des Gesetzgebungsverfahrens noch vorzunehmende Erhöhung von 200 auf 400 Millionen Euro erklärt, dass dieses Bürgschaftsobligo derzeit ausreichend sei. Die konkreten Bedarfe der Werftenstandorte Stralsund und Wolgast seien von deren weiterer Entwicklung abhängig und insofern derzeit noch nicht absehbar.

Seitens MAZA M-V e. V. wurde der Standpunkt vertreten, dass die Landesregierung bis zur im Jahre 2012 erfolgten Insolvenz der P+S Werften mehr als 15 Jahre eine verlustlose Gewährung von Bürgschaften für die Werften in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert habe. Ferner wurde das intensive industriepolitische Engagement des Landtages und der Landesregierung für eine weitere, möglichst langfristige und sichere finanzielle Förderung der Werften im Land außerordentlich begrüßt. Damit würden außerordentlich bedeutsame Rahmenbedingungen für die Realisierung betreffender Projekte der Werften und zugleich für die sich damit verbindenden zukunftsrelevanten Leistungen entsprechender Zulieferunternehmen im Land geschaffen. Den Mitgliedsunternehmen von MAZA M-V e.V. sei bewusst, dass es dafür des Nachweises einer angemessenen Fördermöglichkeit und Förderwürdigkeit bedürfe. Unabhängig hiervon wurde moniert, dass im Gesetzentwurf nur die Förderung der Bauzeit- und nicht auch der Endfinanzierung vorgesehen sei. Ferner wurde kritisiert, dass sich der Gesetzentwurf ausschließlich auf die Förderung der Werften beschränke und nicht die Förderung aller maritimen Industrieunternehmen, einschließlich der Zulieferfirmen, im Sinne einer Gleichbehandlung vorsehe. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass mehr als 75 Prozent der industriellen Wertschöpfung beim Bau von Spezialschiffen sowie bei der Fertigung großer offshore-technischer Strukturen und Anlagen auf den Werften im Land durch maritime Zulieferunternehmen erbracht würden. Insoweit sei aus industrie- und finanzpolitischer Sicht festzustellen, dass es vorliegend nicht nur um Bürgschaften und Kredite für vier oder fünf Werften mit 2.400 Beschäftigten im Land und einer gegenwärtigen Jahresproduktion von knapp 500 Millionen Euro gehe, sondern um 90 maritime Industrieunternehmen mit mehr als 7.000 Beschäftigten und einer Industrieproduktion von mehr als 1,2 Milliarden Euro im Jahr. Damit erhalte die gesamte Thematik ihr besonderes Gewicht. Des Weiteren wurde in Bezug auf das normierte Verfahren betont, kein Verständnis dafür zu haben, dass die Letztentscheidungsbefugnis dem Finanzausschuss des Landtages übertragen werden solle. Insgesamt seien keine Vorteile dieses dreigliedrigen Verfahrens ersichtlich.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, da sich der Bund im Ergebnis der mit ihm geführten Verhandlungen nunmehr mit maximal 100 Millionen Euro beteiligen werde und das Land weitere 100 Millionen Euro einbringe, müsse der im § 3 des Gesetzentwurfes enthaltene Finanzrahmen innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens von derzeit 200 Millionen auf 400 Millionen Euro erhöht werden. In Bezug auf die Prüfungspflichten und die Übernahme der Gutachterkosten durch die Werften wurde angemerkt, dass in der Vergangenheit sicherlich auch die Banken entsprechende Prüfungen und Begutachtungen vorgenommen hätten und die entsprechenden Kosten durch die Werften zu tragen gewesen seien.

Sowohl PwC als auch Nordic Yards haben in diesem Zusammenhang bestätigt, dass die Kosten für Sachverständige auch in der Vergangenheit im Wege der direkten Kostenübernahme oder über den Zinssatz beziehungsweise die Bearbeitungsentgelte durch die Werften getragen worden seien. Seitens Nordic Yards wurde diesbezüglich ergänzend angemerkt, dass sich die Anzahl der Sachverständigen mit dem Gesetzentwurf deutlich erhöhen würde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat moniert, dass im Gesetzentwurf keine Legaldefinition für den Begriff „Werften“ enthalten sei. Insoweit sei zu klären, ob angesichts des Gleichbehandlungsgebots nicht auch andere mittelständische Unternehmen, die auf dem maritimen Sektor tätig seien, dem Gesetzentwurf unterfielen.

Prof. Dr. Kischel hat hierzu erwidert, dass seitens eines Gerichts der Begriff „Werften“ mangels einer Legaldefinition nach der allgemeinen Verkehrsanschauung ausgelegt werden würde. Im Übrigen bestehe im Haushaltsrecht bezüglich der Gewährung von Subventionen ein weiter Entscheidungsspielraum, so dass hinreichend sachliche Gründe für die Differenzierung zwischen großen Werften und kleineren maritimen Unternehmen bestünden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

a) Allgemeines

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss zu den Artikeln 1 und 2 empfohlenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat unter Hinweis auf den Artikel 1 § 14 des Entwurfes eines Haushaltsgesetzes 2014/2015 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015, in dem das Finanzministerium in einer bestimmten Höhe ermächtigt werde, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen, hinterfragt, ob dies nicht die alleinige Ermächtigung für die Landesregierung sei und wie sich dies mit dem Werftenförderungsgesetz verhalte.

Die Landesregierung hat bestätigt, dass § 14 die Ermächtigung enthalte. Allerdings werde im Werftenförderungsgesetz geregelt, wie diese Ermächtigung im Bereich der Werften wahrgenommen werde.

Die Fraktion DIE LINKE hat hinterfragt wie es miteinander vereinbar sei, dass zwar einerseits nur die einzelnen Projekte durch eine Bauzeitfinanzierung und nicht die Unternehmen selbst finanziert würden, andererseits aber zwischen der Förderwürdigkeit der Werft und des Projektes unterschieden und im § 5 des Gesetzentwurfes sogar auf das Geschäftsmodell und die Unternehmensplanung Bezug genommen werde.

Nach Aussage der Landesregierung sei die Förderwürdigkeit die Voraussetzung für die Prüfung der Förderfähigkeit eines einzelnen Projektes. Man könne die Erwartung haben, dass das Geschäftsmodell langfristig tragfähig sei und die Förderung langfristig Arbeitsplätze erhalte. Sofern sich das Geschäftsmodell ändere, sei eine Neubewertung der Förderwürdigkeit erforderlich. Dies gelte auch für die Unternehmensplanung, die eine positive Entwicklung über einen längeren Zeitraum erwarten lassen müsse.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ferner in Frage gestellt, dass die im § 10 des Gesetzentwurfes enthaltene Frist von in der Regel zwei Monaten vor Eintritt des Finanzierungsbedarfs für die Durchführung des Prüfungs- und Bewilligungsverfahrens ausreichend sei. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass bei den bisherigen Bürgschaftsentscheidungen im Finanzausschuss aus zeitlichen Gründen bereits eine einmalige Vertagung zwecks Einholung weiterer Informationen nicht möglich gewesen sei. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeregt, die Formulierung „spätestens zwei Monate vor Eintritt des Finanzierungsbedarfes“ zu verwenden.

Die Landesregierung hat verdeutlicht, dass eine längere Frist unrealistisch sei, da die Werften regelmäßig einen unter Finanzierungsvorbehalt stehenden Bauvertrag abschließen würden. Dieser Vorbehalt müsse aber innerhalb eines kurzen Zeitraumes wieder aufgehoben werden. Zudem sei ein solches Verfahren unter Beteiligung aller Gremien nach den bisherigen Erfahrungen in zwei Monaten durchführbar. Im Übrigen sei die Formulierung im Gesetz so gewählt worden, um Anträge, die die Werften aus einer besonderen Not heraus beispielsweise erst sechs Wochen vor Eintritt des Finanzierungsbedarfes stellen würden, nicht aus rein formalen Gründen ablehnen zu müssen.

Die Fraktion der CDU hat in diesem Zusammenhang betont, dass eine Bearbeitungszeit von mehr als drei Monaten für die Unternehmen erfahrungsgemäß unattraktiv werden würde.

In der abschließenden Beratung am 18. November 2013 hat der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern erklärt, dass der Gesetzentwurf infolge der beabsichtigten Änderungen wesentlich verbessert werde. Im Ergebnis gehe der Landesrechnungshof davon aus, dass der Gesetzentwurf nunmehr verfassungskonform sei. Zur Begründung dieser Einschätzung wurde darauf verwiesen, dass der Entscheidungsspielraum, den das Gesetz dem Finanzausschuss des Landtages einräume, eher gering sei. Ferner sei positiv hervorzuheben, dass im Verhältnis zum Bund nunmehr von Rückgarantien und nicht mehr von Rückbürgschaften gesprochen werde – mithin der Bund im Falle des Ausfalls auch eintreten müsse. Ferner werde der Gesetzentwurf dahingehend verstanden, dass auch bei entsprechenden Bürgschaften für die Werften weiterhin die allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssten – mithin die Unwahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft bestehen müsse. Ferner wurde betont, dass eine Trennung zwischen der Verantwortlichkeit des Unternehmens und der Landesregierung beziehungsweise des Finanzausschusses sicherzustellen sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat festgestellt, dass der Gesetzentwurf in der öffentlichen Anhörung durchweg fachlich und verfassungsrechtlich kritisiert worden sei. Die Bedenken der Fraktion DIE LINKE in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit sowie die Praktikabilität des im Gesetzentwurf dargestellten Verfahrens seien bisher nicht ausgeräumt worden. Dies vorangestellt wurde sodann hinterfragt, welche Gründe für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Finanzausschuss sprechen würden.

Die Fraktion der SPD hat hierzu erwidert, dass das Verfahren durch den Gesetzentwurf vor allem transparenter werden solle. Zudem sei es auch eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Werft, da mögliche Finanziere darauf achten würden, wer die Werften stütze. Darüber hinaus sei der Gesetzentwurf auch ein klares Bekenntnis des Landtages dafür, wie das Land künftig mit den Werften in Mecklenburg-Vorpommern verfahren werde.

Die Fraktion DIE LINKE hat ferner hinterfragt, ob der Finanzausschuss überhaupt in der Lage sei, im Falle einer eilbedürftigen Bürgerschaftsentscheidung mit dem erforderlichen Fach- und Sachverstand in der Kürze der Zeit eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Insoweit müsse der Finanzausschuss gegebenenfalls noch weitere Sachverständige hinzuziehen.

Die Fraktion der SPD hat in diesem Zusammenhang betont, dass der Finanzausschuss selbstverständlich die entsprechenden Vorlagen nachvollziehen werden könne. Dabei fuße die Entscheidung des Finanzausschusses auf grundlegenden Vorarbeiten des Ministeriums. Sofern es erforderlich sein sollte, kurzfristig externen Sachverstand hinzuzuziehen, so werde dies selbstverständlich geschehen. Dies entbinde die Abgeordneten aber nicht von der Pflicht, auch einmal schnelle Entscheidungen zum Wohle der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu fassen. Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE den Gutachtern der Landesregierung derart misstrauere.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ausgeführt, dass in der öffentlichen Anhörung dargestellt worden sei, dass die Informationsbeschaffung durch den Finanzausschuss unabhängig von der Informationsbeschaffung seitens der Landesregierung sein müsse. In Bezug auf die im § 4 Satz 2 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Legaldefinition wurde angemerkt, dass der Klammerzusatz nicht „Mandatar des Landes“, sondern vielmehr „Mandatar der Landesregierung“ lauten müsse. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Mandatar nicht nur nach außen eine Vertretungsfunktion wahrnehme, sondern nach dem im Gesetzentwurf normierten Verfahren, wonach der Mandatar Beschlussempfehlungen der Landesregierung an den Finanzausschuss herantrage, auch nach innen. Darüber müssten neben der Übertragung von exekutiven Entscheidungen auf den Finanzausschuss auch besondere Informationsrechte auf den Finanzausschuss übertragen werden. Bezugnehmend auf die Ausführungen der Fraktion der SPD hinsichtlich der Möglichkeit der Hinzuziehung externen Sachverständigen durch den Finanzausschuss wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Einzelplan 01 (Landtag) für alle Landtagsausschüsse insgesamt nur ein Budget von 20.000 Euro für die Beauftragung von Sachverständigen und Gutachtern zur Verfügung stünde. Dieses Budget genüge nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht einmal für die einmalige Beauftragung des Mandatars durch den Finanzausschuss.

Die Fraktion der CDU hat ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Opposition zwar im eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung der P+S Werften GmbH die Entscheidungen der Landesregierung in erheblichem Maße anzweifle, jedoch nunmehr, wo für sie die Möglichkeit bestehe, an diesen Entscheidungen künftig mit zu wirken, erkläre, sie wisse nicht, ob man dies schaffen könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in diesem Zusammenhang erklärt, die Mitwirkung sei unter der Maßgabe des im Gesetzentwurf dargestellten Verfahrens nicht rechtskonform möglich, da entsprechende benötigte Informationen unter diesen Bedingungen nicht eingeholt werden könnten.

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass die verfassungsrechtlichen Risiken des Gesetzesentwurfes in dem Verhältnis anstiegen, je größer der letztendliche Entscheidungsspielraum für die Landesregierung und für den Finanzausschuss wäre. Sofern sich die Entscheidung selbst zu einem sehr großen Anteil noch nicht aus dem vom Landtag beschlossenen Gesetz ergeben würde, würde umso mehr dafür sprechen, dass der Landtag in seiner Gesamtheit entscheiden müsse.

Aus Sicht der Fraktion der NPD sei der Versuch, entsprechende Entscheidungsprozesse auf mehrere Gremien zu übertragen, zwar verständlich, jedoch würden diese dadurch schwerfälliger. Angesichts der notwendigen Spezialisierung in diesem Bereich sollte die Entscheidungsbefugnis originär bei der Landesregierung verbleiben.

Die Landesregierung hat ausgeführt, dass das Parlament als Souverän allein in einem Doppelhaushalt über ein Budget von 7 Milliarden Euro entscheide. Dabei werde teilweise auch in kürzester Zeit ohne eigene Gutachter, aber stets mit der Möglichkeit, externen Sachverständigen hinzuzuziehen, über sehr komplexe Sachzusammenhänge entschieden. Insoweit lege die Landesregierung dem Landtag einen Entwurf für einen Doppelhaushalt vor. Dies werde sie auch mit entsprechenden Empfehlungen für eine Bürgerschaft für ein bestimmtes Projekt einer Werft machen. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass die Landesregierung damit jedoch keine Verantwortung an die Legislative abgebe.

Nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestehe der Unterschied zwischen der Entscheidung über einen Doppelhaushalt und über einen Bürgerschaftsantrag darin, dass der Landtag der Landesregierung mit dem Doppelhaushalt 7 Milliarden Euro zur Bewirtschaftung übergebe und dafür Rahmenbedingungen setze. Insofern liege die Verantwortung für die Bewirtschaftung eindeutig bei der Landesregierung. Sofern die Verantwortlichkeit für die Entscheidungen über die Bürgerschaftsanträge auch bei der Landesregierung verbleiben solle, hätte der Gesetzesentwurf in Anlehnung an entsprechende Regelungen im Haushaltsgesetz auch dahingehend formuliert werden können, dass die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss über die Bewilligung der Bürgerschaft entscheide.

Die Fraktion DIE LINKE hat festgestellt, dass das eigentliche verfassungsrechtliche Problem darin bestehe, dass der Landtag in seiner Gesamtheit vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen sei. Sofern die Letztentscheidungsbefugnis nicht auf den Finanzausschuss, sondern auf den Landtag übertragen werden würde, wären die verfassungsrechtlichen Bedenken zu einem großen Teil ausgeräumt.

Aus Sicht der Fraktion der NPD bestehe das eigentliche Problem darin, dass die Rechte der Landesregierung durch den Gesetzesentwurf eingeschränkt würden, da der Finanzausschuss die Entscheidung der Landesregierung verhindern könne.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, dem Landtag folgende Änderungen in Artikel 1 zu empfehlen:

„1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Finanzrahmen der Werftenförderung**

(1) Das Land vergibt für die Finanzierung von Projekten auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften bis zu einer Obergrenze von 200.000.000 Euro (Sockelbetrag). Das auf diese Obergrenze anzurechnende Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem vom Land insgesamt nach den Kriterien dieses Gesetzes eingegangenen Bürgschaftsobligo. Hierzu zählen auch Bürgschaften, die seit dem 7. Juni 2013 nach den Kriterien dieses Gesetzes übernommen wurden. Das danach durch das Land eingegangene Gesamtobligo verringert sich mit jeder Rückgabe einer Bürgschaft.

(2) Das Land vergibt weitere Bürgschaften über den in Absatz 1 genannten Sockelbetrag hinaus, wenn sich der Bund durch eine Rückgarantie im Falle eines Ausfalls an den Ausfallzahlungen des Landes, die über den Sockelbetrag nach Absatz 1 hinausgehen, zu 50 Prozent beteiligt. Liegt eine solche Rückgarantie vor, vergibt das Land weitere Bürgschaften in Höhe von bis zu 200.000.000 Euro bis zum Erreichen einer Obergrenze von 400.000.000 Euro.

(3) Das Land vergibt Kredite unmittelbar oder mittelbar über das Landesförderinstitut nur gegen dingliche oder gleichgestellte Sicherheiten, die eine ausreichende Absicherung des Landes im Falle des Ausfalles gewährleisten. Vom Land gewährte Kredite werden auf den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 und 2 nicht angerechnet.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Lenkungsgruppe ‚Großbürgschaften und –kredite für die maritime Wirtschaft‘ entscheidet über die Übernahme der beantragten Werftenförderung bis zu einer Höhe von 5.000.000 Euro.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Bürgschaftsanträgen über 5.000.000 Euro stellt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus bei positiver Entscheidung der Lenkungsgruppe einen Antrag auf Zustimmung an den Finanzausschuss des Landtages. Der Finanzausschuss ist auch in den Fällen zu befassen, in denen zu erwarten ist, dass bis zur Fertigstellung des Projekts weitere Bürgschaften des Landes beantragt werden und die beantragten Bürgschaften in Summe den Betrag von 5.000.000 Euro übersteigen. Die Übernahme der beantragten Werftenförderung erfolgt in diesen Fällen erst nach Zustimmung durch den Finanzausschuss des Landtags.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit sich nach Zustimmung durch den Finanzausschuss Änderungen in der Planung der Werft ergeben, welche jedoch nach Prüfung des Mandatars des Landes zu keiner wesentlichen Änderung der Risikolage führen, bedarf es keiner erneuten Befassung des Finanzausschusses. Der Finanzausschuss ist über die veränderte Planung der Werft und die Einschätzung der Risikolage durch den Mandatar des Landes zu informieren.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.“

Zur Begründung der Ziffer 1 des Antrages haben die Fraktionen der SPD und der CDU ausgeführt, dass § 3 nunmehr eine Erweiterung der Obergrenze auf 400.000.000 Euro unter der Bedingung der Beteiligung des Bundes an über dem Sockelbetrag liegenden Ausfallzahlungen vorsehe. Dieses Bürgschaftsvolumen des Landes ergebe bei 80-prozentigen Landesbürgschaften ein Gesamtkreditvolumen von 500.000.000 Euro. Voraussetzung für die Vergabe von Bürgschaften über den Sockelbetrag des Absatzes 1 hinaus solle eine Beteiligung des Bundes in Form einer Rückgarantie von 50 Prozent an den Ausfallzahlungen des Landes, die die Grenze des Sockelbetrages überschritten, sein. Über den Sockelbetrag hinausgehende Ausfallbeträge sollten durch den Bund bis zu einem Höchstbetrag von 100.000.000 Euro mitgetragen werden, soweit die zugrundeliegende Bürgschaft nach Kriterien des Gesetzes eingegangen worden sei. Im Hinblick auf die Bereitschaft des Bundes, nach dem Entwurf des Werftenförderungsgesetzes vergebene Bürgschaften mit zu berücksichtigen, würden Bürgschaften, die seit dem 7. Juni 2013 vergeben worden seien, auf den Sockelbetrag angerechnet. Der neue Absatz 3 stelle zudem klar, dass Kredite nur vergeben würden, wenn das Land durch dingliche oder ihnen gleichgestellte Sicherheiten derart gesichert sei, dass ein Ausfallrisiko des Landes ausreichend abgesichert sei. Kredite sollten zudem außerhalb des Sockelbetrages vergeben werden und nicht in die Berechnung des Gesamtobligos mit einfließen. Damit werde der finanzielle Rahmen der Unterstützung des Landes zusätzlich erweitert. In Bezug auf die Ziffer 2 des Antrages wurde erklärt, dass die Neufassung der Absätze 3 und 4 des § 11 der Verfahrenserleichterung gegenüber dem Gesetzentwurf diene. Gleiches gelte hinsichtlich des neuen Absatzes 5, in dem geregelt werde, dass unwesentliche Änderungen in der Planung der Werft keiner erneuten Befassung des Finanzausschusses bedürften. Der Finanzausschuss sei jedoch über die Planänderung zu informieren.

Die Fraktion DIE LINKE hat hinterfragt, ob es hinsichtlich der Kreditvergabe bei dem bisherigen Verfahren bleibe, da mit der seitens der Koalition zu § 11 des Gesetzentwurfes beantragten Änderung nur noch eine Beteiligung des Finanzausschusses bei der Vergabe von Bürgschaften über 5 Millionen Euro in Betracht komme.

Die Landesregierung hat bestätigt, dass es sich insoweit nur um die Bürgschaften handle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat kritisiert, dass mit der Einfügung eines neuen Absatzes 5 der Mandatar des Landes darüber entscheiden solle, ob der Finanzausschuss erneut beteiligt werden müsse.

Der Finanzausschuss hat die Ziffer 1 des Antrages bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimme der Fraktion der NPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU angenommen.

Die Ziffer 2 des Antrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat die Annahme folgender EntschlieÙung beantragt:

„I. Die Werftindustrie bleibt von überragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Sicherung aller Standorte und der Konkurrenzfähigkeit der Werften im Land hat weiterhin hohe landespolitische Priorität. Der Landtag wird alle Maßnahmen befürworten, die wirtschaftlich vernünftig und rechtlich möglich sind, um die Werften des Landes zu unterstützen. Hierzu zählen auch die maritimen Zuliefer-, Ausrüstungs- und Dienstleistungsunternehmen. Er hält einen Bürgschaftsrahmen für erforderlich, der den Fortbestand aller Werftstandorte des Landes gewährleistet.

II. Das von der Landesregierung beabsichtigte neue Bürgschaftsmanagement unter Hinzuziehung des Finanzausschusses des Landtages ist insgesamt nicht geeignet, die Werftindustrie im Land Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen. Der Entwurf des Werftförderungsgesetzes ist darüber hinaus verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Der Landtag teilt die in der öffentlichen Anhörung am 26. September dieses Jahres einmütig vorgebrachte fachliche und rechtliche Kritik am Gesetzesentwurf.

1. So sind keine konkreten Sachgründe ersichtlich, die für eine erstmalige Übertragung der Letztentscheidungsbefugnis bei der Vergabe von Bürgschaften und Krediten an die Werften des Landes auf den Finanzausschuss sprechen. Aus guten Gründen gehört die Vergabe von Bürgschaften, die stets Einzelfallentscheidungen sind, zu den originären Aufgaben der Exekutive. Durch die von der Landesregierung beabsichtigte obligatorische Einbindung des Finanzausschusses in das Bürgschaftsvergabeverfahren wird der Legislative eine Verpflichtung zugewiesen, die sie aufgrund der regelmäßig vorhandenen Eilbedürftigkeit der Bürgschaftsentscheidungen gar nicht mit der gebotenen Sach- und Fachkompetenz ausfüllen kann. Hinzu kommt, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern der Landtag bei Bedarf unabhängigen Sachverständigenrat hinzuziehen kann. So ist die Beauftragung eines eigenen Mandatars des Landtages nicht vorgesehen. Der Finanzausschuss kann mithin nur die Ausführungen der Landesregierung und des von ihr beauftragten Mandatars in seine Willensbildung mit einfließen lassen.
2. Der Landtag kann ferner nicht erkennen, inwiefern durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Transparenz im Vergabeverfahren erhöht würde. In diesem Zusammenhang ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass der Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung tagen und die Geheimschutzordnung des Landtages regelmäßig zur Anwendung kommen wird. Folglich haben die Mitglieder des Finanzausschusses u.a. Verschwiegenheit zu wahren. Die im Gesetzesentwurf versprochene Transparenz wird daher gerade nicht gefördert. Das neue Bewilligungsverfahren stellt kein für die Öffentlichkeit transparentes Verfahren zur Absicherung der vom Land an die Werften gegebenen Finanzierungshilfen dar.

3. Der Landtag begrüßt, dass der Bund seiner Verantwortung nachkommen und sich an der Finanzierung der Werftenförderung beteiligen will. Der im Gesetzentwurf festgelegte Finanzrahmen (Grenzwert) erscheint jedoch auch nach Beteiligung des Bundes und entsprechender Anhebung des Landesanteils nicht auskömmlich, den tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Werften zu decken. Ferner ist die starre Obergrenze unflexibel und gefährdet daher die Zukunft der Werftindustrie. So kann selbst eine geringfügige Überschreitung des Obligos zum Scheitern wirtschaftlicher und beschäftigungswirksamer Aufträge führen. In diesem Zusammenhang verweist der Landtag auf den im Haushaltsgesetz 2012/2013 festgelegten Bürgschaftsrahmen zur Förderung der Werften, der um knapp 300 Millionen Euro auf eine Milliarde Euro erhöht wurde. Die Gründe für die Anhebung des Bürgschaftsrahmens auf eine Milliarde Euro gelten nach Auffassung des Landtages nach wie vor, dies gilt insbesondere für folgende Argumente:
 - ‚Die Umstellung auf Spezialschiffbau bzw. sonstige Produkte (z.B. im Bereich Offshore-Windenergie) bringt höhere Finanzierungsvolumina je Projekt und eine längere Bindung finanzieller Mittel mit sich;
 - Banken sind nach wie vor sehr zurückhaltend bei der Finanzierung von Werften. Sofern sie überhaupt finanzieren, verlangen sie eine möglichst hohe Absicherung. Teilweise ist es notwendig, die Rolle der Banken zu kompensieren‘ (Drucksache 6/300, S. 59)
4. Das dreigliedrige Verfahren, nach welchem Werftbürgschaften und -kredite in Zukunft vergeben werden sollen, ist nach Auffassung des Landtages zu verwaltungsaufwendig. Die Entscheidungswege bei der Fördervergabe sind zu lang, allein dadurch wird das Verfahren ineffizient. Die strengen Voraussetzungen führen dazu, dass die Werften aus Mecklenburg-Vorpommern gegenüber anderen weltweit agierenden Werften in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt werden. Für eine erfolgreiche Auftragsakquise sind jedoch flexible, schnelle und verlässliche Entscheidungen notwendig. Das angestrebte Verfahren steht im Widerspruch zu diesen Notwendigkeiten. Durch das beabsichtigte neue Bürgschaftsmanagement des Landes wird die Schiffbauindustrie mit besonderen Risiken belastet. Dies hat eine negative Außenwirkung und trägt nicht zur Imageverbesserung des Sektors bei.
5. Der Landtag bezweifelt, dass es sachgerecht ist, bei der Prüfung der Förderwürdigkeit zwingend u.a. auf die Auslastung der Werft, die grundsätzlich über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, abzustellen. Stattdessen erscheint die Berücksichtigung der Auftragsweite als ein Kriterium für die Feststellung der Förderwürdigkeit geeignet. Die bisherige Gesetzesformulierung erschwert allen Werften die Anerkennung einer Förderwürdigkeit im Rahmen des Antragsverfahrens. Dies gilt im besonderen Maße für die Werft in Stralsund.
6. Schließlich ist der Gesetzentwurf nach Überzeugung des Landtages verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Der Gesetzentwurf sieht die Übertragung der abschließenden Entscheidungsbefugnis für Bürgschafts- und Kreditvergaben auf den Finanzausschuss des Landtages vor. Der Landtag als Ganzes wird von der Entscheidung ausgeschlossen. Es ist auch keine Regelung vorgesehen, die dem Landtag die Möglichkeit eröffnet, an Stelle des Finanzausschusses selbst zu entscheiden. Aus dem repräsentativen Status des Abgeordneten nach Art. 22 Abs. 1 LVerf M-V und der daraus resultierenden repräsentativen Stellung des Landtages ergibt sich jedoch, dass der Landtag Entscheidungen grundsätzlich in seiner Gesamtheit, d.h. unter Beteiligung aller Abgeordneten treffen muss. Eine Ausnahme zum Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang ist unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht ersichtlich.

Insbesondere kann der Schutz der Vertraulichkeit der in den Förderanträgen verwendeten internen Unternehmensinformationen auf anderem Wege sichergestellt werden. Hierfür bestehen bereits parlamentarische Instrumente. So sichern die Geheimschutzordnung des Landtages und die Verschluss-Sachenanweisung Mecklenburg-Vorpommern die Vertraulichkeit von Informationen im Parlament in ausreichendem Maße. Der Landtag sieht insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Übertragung von Beteiligtenrechten des Bundestages auf ein Sondergremium im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.“

Die Nummern 1, 2 und 6 der Ziffer I sowie die Ziffer II des Entschließungsantrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Nummern 3, 4 und 5 der Ziffer I des Entschließungsantrages hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat zudem beantragt, eine weitere Anhörung unter Einbeziehung der angenommenen Änderungsanträge durchzuführen, und die zur durchgeführten öffentlichen Anhörung benannten Sachverständigen um die Abgabe einer weiteren schriftlichen Stellungnahme zu bitten.

Da kein Einvernehmen über die Durchführung einer weiteren Anhörung im Finanzausschuss bestand, hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der NPD gemäß § 22 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mehrheitlich festgestellt, dass sich seit der ersten Anhörung keine wesentlichen Änderungen am Beratungsgegenstand ergeben haben.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 mit den zuvor empfohlenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 2

Die Fraktion DIE LINKE hat in Bezug auf Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) des Gesetzentwurfes hinterfragt, wie die Wiederzuführung von aus dem Sondervermögen entnommenen Beträgen erfolgen solle.

Seitens der Landesregierung wurde erläutert, dass zusätzliche Verkäufe, die über den Ansatz des Titels 0802-131.01 des Einzelplans 08 hinausgingen, wieder dem Sondervermögen zuzuführen seien, damit dessen Bestand nicht verringert werde.

Der Finanzausschuss hat sich die Empfehlungen des Agrarausschusses aus dessen mitberatender Stellungnahme, wonach in Artikel 2 Nummer 2 ein neuer Buchstabe b) eingefügt und der bisherige Buchstabe c) geändert werden sollte, zu Eigen gemacht. Insoweit hat der Finanzausschuss einstimmig beschlossen, dem Landtag die Einfügung eines neuen Buchstaben b) zu empfehlen. Die Empfehlung hinsichtlich der Änderung des bisherigen Buchstaben c) hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich angenommen.

Ferner hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, dem Landtag zu empfehlen, folgende Änderungen am Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorzunehmen:

„1. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe ‚§ 2 Abs. 5‘ durch die Angabe ‚§ 2 Absatz 5 bis 9 sowie 13 und 14‘ und das Wort ‚können‘ durch das Wort ‚müssen‘ ersetzt.“

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort ‚können‘ durch das Wort ‚müssen‘ ersetzt.

In § 2 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort ‚können‘ durch das Wort ‚müssen‘ ersetzt.

In § 2 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort ‚können‘ durch das Wort ‚müssen‘ ersetzt.“

3. Die bisherige Nummer 2 Buchstabe a) wird Nummer 3 Buchstabe a) und wie folgt geändert:

Das Wort ‚können‘ wird durch das Wort ‚müssen‘ ersetzt.

4. Die bisherige Nummer 2 Buchstabe b) wird Nummer 3 Buchstabe b) und wie folgt geändert:

Nach dem Wort ‚können‘ werden die Wörter ‚für die Kofinanzierung des ELER 2014 - 2020‘ und nach den Wörtern ‚zugeführt werden‘ die Wörter ‚so sie zur Förderung der Wiedereinrichtung von bäuerlichen Betrieben, Kooperationen und Gruppenbetrieben und zur Förderung umweltverträglicher Landwirtschaft dienen‘ eingefügt.

5. Die bisherige Nummer 2 Buchstabe c) wird Nummer 3 Buchstabe c) und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die hierfür aus dem Sondervermögen entnommenen Beträge müssen entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

b) In Absatz 14 Satz 2 wird das Wort ‚können‘ durch das Wort ‚müssen‘ ersetzt.“

Zur Begründung der Ziffer 1 des Antrages, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angemerkt, dass auch durch die Einfügung eines § 2 Absatz 13 eine Abführung von Mitteln in den Landeshaushalt vorgesehen sei. Daher solle dieser Absatz neben den Absätzen 6, 7, 8, 9 und 14 in die entsprechende Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 aufgenommen werden. In Bezug auf die Ziffern 2 und 3 des Antrages wurde erklärt, dass die mit dem § 2 Absätze 5 bis 9, 13 und 14 geplanten Abführungen an den Landeshaushalt allesamt nicht mit dem ursprünglichen Gesetzeszweck in der Fassung des Gesetzes vom 08.03.1993 übereinstimmen würden. Insofern entspreche es bereits einer Flexibilisierung für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, wenn eine Entnahme auch zu anderen Zwecken, als zur Förderung der Wiedereinrichtung von bäuerlichen Betrieben, Kooperationen und Gruppenbetrieben und zur Förderung umweltverträglicher Landwirtschaft, vorgenommen werden könne. Um jedoch vorrangig eine umweltgerechte Landwirtschaft zu fördern, so wie es dem ursprünglichen Gesetzeszweck entspreche, und die dafür notwendigen Mittel im Sondervermögen zu erhalten, sollten die zu anderen Zwecken entnommenen Mittel auf jeden Fall wieder dem Sondervermögen zugeführt werden, um der ursprünglichen Bedeutung des Gesetzes gerecht zu werden. Zur Ziffer 4 des Antrages wurde ausgeführt, dass die Landesregierung mit der vorliegenden Fassung des § 2 Absatz 12 umfangreiche Mittelentnahmen plane, mit denen einerseits Förderungen mit EU-Mitteln aus dem ELER 2014 - 2020 kofinanziert und andererseits Baumaßnahmen des Landgestüts Redefin finanziert werden sollen. Die Entnahme von Mitteln für die Kofinanzierung von ELER-Maßnahmen solle jedoch nur ermöglicht werden, wenn diese Maßnahmen dem ursprünglichen Gesetzeszweck in der Fassung des Gesetzes vom 08.03.1993 insbesondere zur Gründung landwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft dienen. Eine Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen für Baumaßnahmen des Landgestüts Redefin solle gänzlich unterbunden werden, da dieser Verwendungszweck in keiner Weise mit dem ursprünglichen und heutigen Gesetzeszweck in Übereinstimmung zu bringen sei. In Bezug auf die Ziffer 5 des Antrages wurde nochmals darauf verwiesen, dass die mit dem § 2 Absätze 13 und 14 geplanten Abführungen an den Landeshaushalt nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht mit dem ursprünglichen Gesetzeszweck in der Fassung des Gesetzes vom 08.03.1993 übereinstimmen. Die entnommenen Mittel sollten auf jeden Fall wieder dem Sondervermögen zugeführt werden, um der ursprünglichen Bedeutung des Gesetzes gerecht zu werden.

Der Finanzausschuss hat die Ziffer 1 des Antrages bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE sowie der NPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat die Ziffern 2, 3 und 4 des Antrages bei Zustimmung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt.

Eine Abstimmung über die Ziffer 5 des Antrages hatte sich angesichts der Annahme der insoweit identischen Empfehlung des Agrarausschusses erübrigt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) wie folgt zu ändern:

- „1. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter ‚Konversionsflächen des Bundes‘ durch die Wörter ‚noch zur Verfügung stehenden restlichen landwirtschaftlichen Flächen der BVVG‘ ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort ‚können‘ durch das Wort ‚müssen‘ ersetzt.“

Der Finanzausschuss hat die Ziffer 1 des Antrages bei Zustimmung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt.

Eine Abstimmung über die Ziffer 2 des Antrages hatte sich angesichts der Ablehnung der insoweit gleichlautenden Ziffer 3 des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erübrigt.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 2 mit den zuvor empfohlenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 3

Die Fraktion DIE LINKE hat in Bezug auf Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfes hinterfragt, welche Institutionen andere Fachverwaltungen oder andere Rechtsträger des Landes im Sinne des Gesetzentwurfes wären.

Nach Aussage der Landesregierung könnten nicht mehr verwertbare Liegenschaften auf die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH (GAA) übertragen werden.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme von Artikel 3 zu empfehlen.

Zu Artikel 4

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme von Artikel 4 zu empfehlen.

Gesetzentwurf gesamt

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015 auf Drucksache 6/1999 nebst Überschrift, den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. November 2013

Torsten Koplín
Berichterstatter